

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2009

Nr. 2009/1008

Provisorische Betriebsbewilligung der „k&w Schulen GmbH“

1. Ausgangslage

Die k&w Schulen GmbH (Firmennummer CH-400.4.031.464-9) stellt ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer privaten Oberstufenschule (Sekundarstufe I). Das Führen einer privaten Schule bedarf gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt.

2. Erwägungen

Die Bewilligung begründet keinen Anspruch auf staatliche Hilfe (finanzielle Unterstützung), setzt aber voraus, dass die Lehrkräfte über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist, geboten wird. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999²⁾ verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen (Artikel 62 Absatz 2 BV).

Die zu erteilende Bewilligung gilt als Polizeierlaubnis. Wer die Bedingungen erfüllt, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, allerdings müssen Schulen im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Schulunterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule.

3. Auflagen

Die Überprüfung der nachfolgenden Bedingungen obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten. Diesem sind auf Beginn eines Schuljahres die Stundenpläne zur Genehmigung zuzustellen. Es hat sich in regelmässigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Auflagen dieses Beschlusses eingehalten werden, dass in der Schule keine Kinder unterrichtet werden, die einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen, und dass die Räumlichkeiten den Anforderungen genügen. Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt werden, hat es bei der Schulleitung Abhilfe zu fordern. Bleiben Mahnungen unbeachtet, trifft der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen. Der Widerruf der Bewilligung als äusserste Massnahme bleibt vorbehalten.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 101.

4. Beschluss

gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾,
§ 110 Buchstabe a Gebührentarif²⁾):

- 4.1 Der k&w Schulen GmbH wird eine provisorische Betriebsbewilligung für die Sekundarstufe I (entsprechend dem heutigen Oberschul- und Sekundarschulniveau), das 10. Schuljahr und in einem möglichen späteren Ausbauschnitt die 6. Primarschulklasse erteilt.
- 4.2 Die provisorische Betriebsbewilligung ist bis 31. Juli 2012 befristet.
- 4.3 Für eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Amt für Volksschule und Kindergarten vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung ein Antrag einzureichen.
- 4.4 Bedingungen
 - 4.4.1 Die Schule hat eine der öffentlichen Schule gleichwertige Ausbildung zu bieten. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Volksschullehr-plans des Kantons Solothurn zu richten.
 - 4.4.2 Aus dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere in eine Schulart der Sekundarstufe I und II. Die Übertrittsverfahren richten sich nach der Form der jeweiligen Anschluss-schulen.
 - 4.4.3 Die ständig beschäftigten Lehrpersonen müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des VSG³⁾ nachzuweisen.
 - 4.4.4 Spätestens bis Ende August sind die Schüler und Schülerinnen den Schulleitungen der Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, mit Namen und Geburtsdatum und Namen und Adresse der Eltern zu melden.
 - 4.4.5 Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der zuständigen kommunalen Schulleitung mitzuteilen.
 - 4.4.6 Unentschuldigte Absenzen sind der zuständigen kommunalen Schulleitung bekanntzugeben.
 - 4.4.7 Die Schule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen, Hauswirtschaft und Werken bereitzustellen oder sich gegebenenfalls bei einer staatlichen Schule einzumieten.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 615.11.

³⁾ BGS 413.111.

4.4.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Amtes für Volksschule und Kindergarten gestellt.

- 4.4.9 Der Kanton Solothurn richtet der Schule auf Grund dieser Bewilligung keine Beiträge aus.
- 4.4.10 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.5 Sollten Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.
- 4.6 Die Gebühr für die Bewilligung wird auf 1'000 Franken festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

k&w Schulen GmbH, Obere Vorstadt 25, 5000 Aarau

Bewilligungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(KA 431000/A80575)
---------------------	--------------	--------------------

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), VEL, YJP, DK, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (5) Wa, Eg, gk, ms, Ablage
 k&w Schulen GmbH, Obere Vorstadt 25, 5000 Aarau (**mit Rechnung**)
 Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Direktion Bildung und Sport,
 Ueli Kleiner, Leiter, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten